Corona-Hygiene-Schutzkonzept für das Ernwiesenstadion

(Stand 22.07.2020)

Inhalt:

1.) Grundlagen für die Aufnahme des Sportbetriebs

2.) Regeln für den Zugang zum Vereinsgelände

3.) Infrastruktur

4.) Belegungsplan

5) Information

6) Verantwortlichkeiten

7) Dokumentation

8) Ergänzende Regelungen für einzelne Sportarten

9) Aktualisierung

1. Grundlagen für die Aufnahme des Sportbetriebs

1.1. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) – Stand 23. Juni 2020

1.2. Verordnung des Kultus- und Sportministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstättzen - CoronaVO Sportstätten) – Stand 25. Juni 2020

1.3. Regelungen der Stadtverwaltung als Träger des Stadions

2. Regeln für den Zugang zum Ernwiesenstadion

2.1. Der Zugang zum Stadion ist weiterhin grundsätzlich verboten! Ausgenommen sind ermächtigte Funktionsträger des TV Belsen, der LG Steinlach-Zollern und der Spvgg Mössingen, sowie vorab angemeldete Sporttreibende dieser Vereine.

2.2. Voraussetzung ist die Einhaltung aller Hygieneregeln (Anlage 1) und die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen allen Personen während des gesamten Aufenthalts auf dem gesamten Gelände. Davon

ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.

2.3. Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.

2.4. Trainings- und Übungseinheiten dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal 20 Personen (incl. Trainer) erfolgen.

2.5. Die Sporttreibenden betreten das Stadion erst kurz vor dem offiziellen Trainingsbeginn und verlassen dieses auch wieder unmittelbar nach dem Trainingsende.

2.6. Für Gruppen werden Wartezonen mit Abstandsmarkierungen eingerichtet. Der verantwortliche Trainer holt die Sporttreibenden an dieser Wartezone ab. Vor Beginn des Trainings sind die Hände mit desinfizierender Seife zu reinigen.

2.7. Zuschauern, Begleitpersonen oder Angehörigen von minderjährigen Sporttreibenden ist der Zugang ausschließlich während der Durchführung von Sportwettkämpfen oder Sportwettbewerbern erlaubt. Während des Trainingsbetriebs sind keine Zuschauer erlaubt.

2.8. Ebenfalls keinen Zugang haben Personen

2.8.1. mit einer SARS-CoV-2 Infektion

2.8.2. die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person hatten, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden

2.8.3. mit Symptomen einer SARS-CoV-2bInfektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur ab 38°C, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen)

3. Infrastruktur

3.1. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern dürfen sich in den „Tennisumkleiden“ jeweils maximal zwei Personen gleichzeitig in den Damen- bzw. Herrenumkleiden/Duschen aufhalten. In den „Fußballumkleiden“ dürfen sich jeweils maximal vier Personen gleichzeitig in einer Umkleide bzw. in der Dusche aufhalten. Nach Möglichkeit erscheinen die Sporttreibenden weiterhin in Trainingsbekleidung im Stadion.

3.2. Toiletten können im Stadion benutzt werden. Dabei wird sichergestellt, dass sich jeweils nur eine Person in der Damen- bzw. Herrentoilette aufhält. Ist eine Toilette besetzt muss vor dem Gebäude mit ausreichend Abstand gewartet werden. In den Toiletten stehen zur Einhaltung der Hygieneregeln ausreichend desinfizierende Seife und Papierhandtücher zur Verfügung.

3.3. Zusätzlich stehen im Außenbereich drei zusätzliche Handwaschgelegenheit mit fließend Wasser, Seifenspender und Papierhandtücher zur Verfügung.

(am Vereinsheim für Tennis und ggfls. weitere Sportarten, bei der braunen Hütte/Tribüne für die Leichtathletik und bei der grünen Hütte für den Fußball)

3.4. Im Bereich dieser Handwaschgelegenheit wird für Trainingsgruppen jeweils eine Wartezone mit Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 m eingerichtet und entsprechend gekennzeichnet.

3.5. Der Zugang zu den Wartebereichen für Leichtathletik und Tennis erfolgt über den Eingang am Vereinsheim, für den Wartebereich Fußball über den Eingang am Kunstrasen.

3.6. Die Toiletten und andere beanspruchte Oberflächen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

4. Belegungsplan

4.1. Die Nutzung des Stadions ist ausschließlich gemäß eines gemeinsamen Trainingsplans der drei Vereine erlaubt.

4.2. Die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.

4.3. Die Start- und Endzeiten der Trainingseinheiten werden so entzerrt, dass der Wartebereich exklusiv durch eine Gruppe belegt ist.

5. Verantwortlichkeiten

5.1. Die Vorstände der beteiligen Vereine:

5.1.1. entscheiden jeweils, welche Trainingsangebote im Rahmen der durch den Belegungsplan vorgegebenen Möglichkeiten zugelassen werden, inclusive des jeweils Verantwortlichen/Trainers.

5.1.2. informieren die Verantwortlichen/Trainer über dieses Schutzkonzept und die sportartspezifischen Schutzkonzepte

5.1.3. sorgen für die Umsetzung und überwachen die Einhaltung dieser Schutzkonzepte durch die Verantwortlichen/Trainer

5.1.4. verpflichten die Verantwortlichen/Trainer zur notwendigen Dokumentation gemäß Abschnitt 7. Diese Unterlagen sind von den beteiligten Vereinen aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.

5.2. Die Verantwortlichen/Trainer haben sich zur Umsetzung und Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Maßnahmen, sowie sportartspezifischer Maßnahmen mit ihrer Unterschrift zu verpflichten.

6. Information

6.1. Die allgemeine Information der Vereinsmitglieder über dieses Schutzkonzept erfolgt durch die beteiligten Vereine in geeigneter Form (z.B. Homepage, Mailing, etc.).

6.2. Die Trainer/Übungsleiter/Verantwortlichen für den Trainingsbetrieb werden über dieses Schutzkonzept vom jeweiligen Vorstand der beteiligten Vereine informiert.
6.3. Die zielgruppenorientierte Information der Sporttreibenden erfolgt durch die Verantwortlichen/Trainer der einzelnen Sportgruppen.
6.4. Der TV Belsen sorgt für die notwendige Beschilderung des Sportgeländes.

7. Dokumentation

7.1. Der TV Belsen führt den übergeordneten Belegungsplan für das Stadion. Darin wird festgelegt, welcher Stadionbereich zu welchen Zeiten von welchem Verein belegt ist. Dieser wird auf der Homepage des TV Belsen veröffentlicht. Die Nutzung der zugewiesenen Zeitfenster wird durch die jeweiligen Vereine organisiert.
7.2. Für jedes Training werden alle Teilnehmer*innen (incl. Trainer*innen) mit Datum und Zeitraum der Anwesenheit, Vorname und Name in einer Liste dokumentiert. Darin ist auch die Symptomfreiheit der Teilnehmer durch den Verantwortlichen zu bestätigen. Soweit die Anschrift nicht bereits vorliegt wird diese und soweit vorhanden eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erhoben.
7.3. Die Vereine sind verpflichtet, die Trainingslisten gemäß 7.2 aufzubewahren, bei Bedarf vorzulegen, und nach vier Wochen zu vernichten.

8. Ergänzende Regelungen für einzelne Sportarten

Für jede zugelassene Sportart werden basierend auf den Schutzkonzepten der einzelnen Landesverbände ergänzende Schutzkonzepte, insbesondere hinsichtlich Trainingsform, Trainingsinhalt und Trainingsorganisation erstellt und durch die Verantwortlichen/Trainer umgesetzt. Soweit erforderlich werden für Veranstaltungen oder den Wettkampfbetrieb ebenfalls ergänzende Schutzkonzepte erstellt.

9. Aktualisierung

Dieses Schutzkonzept wird aufgrund der gewonnenen Erfahrungen und Entwicklungen der Vorgaben zur Eindämmung der Corona-Pandemie bei Bedarf aktualisiert und mit den weiteren Beteiligten abgestimmt.

Mössingen, den 22.07.2020

Anlage 1: Hygieneregeln

LG Steinlach Zollern e.V. | TV 1906 BELSEN | Spvgg Mössingen 1904 e.V.

komm mit mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

DGUV
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Spitzenverband

CORONAVIRUS

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Mindestens 1,5 m Abstand zu anderen halten!

Hände regelmäßig und gründlich mit Seife und Wasser für 20 Sekunden waschen, insbesondere nach dem Toilettengang und vor jeglicher Nahrungsaufnahme.

In die Armbeuge oder Taschentuch husten und niesen, nicht in die Hand.

Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen.

Nicht die Hand geben.

Besprechungen von Angesicht zu Angesicht vermeiden. Stattdessen Telefon und Videokonferenzen nutzen.

Zum Schutz vor Infektionen Bus und Bahn meiden. Stattdessen Fahrrad und Auto nutzen.

Bei Husten und Fieber zuhause bleiben.

Im Verdachtsfall nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung zum Arzt.

Getrennte Benutzung von Hygieneartikeln und Handtüchern.

Kontaminierte Kontaktflächen im Betrieb (z. B. Toiletten, Arbeitsplatz) gründlich reinigen, ggf. desinfizieren.

Ausgabe April 2020 · Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin, www.dguv.de
Webcode: p021430